

Haarproben als Abstinenzbeleg

Wird der Abstinenzbeleg mittels **Haarproben** erbracht, so ist für den Alkoholabstinenzbeleg ein Segment von maximal 3 cm proximal, d.h. 3 cm ab wurzelseitigem Ende gemessen sowie für den Drogenabstinenzbeleg ein Segment von maximal 6 cm proximal zugelassen. Ein Abstinenzvertrag ist für Haaranalysen nicht erforderlich, kann aber auf Wunsch abgeschlossen werden. Wir empfehlen einen Abstinenzvertrag.

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft wird von einem mittleren Haarwachstum von 1 cm [0,8 cm - 1,4 cm] pro Monat ausgegangen. Aufgrund telogener, im Wachstumsstillstand befindlicher Haare, können jedoch Wirkstoffe aus Zeiträumen von bis zu 6 Monaten zusätzlich eingespeichert werden und somit auch bei bereits bestehender Abstinenz unter Umständen positive Untersuchungsergebnisse bei Haartests verursachen. Eine kosmetische Behandlung der Haare [z.B. Färben, Bleichen, Tönen etc.], ist während des Kontrollzeitraumes nicht zugelassen.

Das Labor Krone ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert und berechtigt, Abstinenzbelege nach CTU-Kriterien für die Vorbereitung für eine MPU zu erstellen.

**Bei Interesse an einem Abstinenzbeleg
bitten wir Sie um Kontaktaufnahme unter:**

Telefon **05222 8076-123**

E-Mail **toxikologie@laborkrone.de**

laborkrone



**Vorbereitung auf eine Medizinisch-
Psychologische Untersuchung (MPU)**

Abstinenz- belege

laborkrone

Hauptgeschäftsstelle
MVZ Labor Krone eGgR
Siemensstraße 40
32105 Bad Salzufen

Tel. 05222 8076-123
Fax 05222 8076-287
toxikologie@laborkrone.de
www.laborkrone.de



Oder scannen Sie den
nebenstehenden QR-Code,
um den Abstinenzvertrag
direkt abzuschließen.





Ist im Rahmen der Überprüfung der Kraftfahreignung eine Alkohol- und/oder Drogenabstinenz nachzuweisen, kann der Abstinenzbeleg mittels eines Urin- oder Kapillarblutkontrollprogramms oder anhand von Haaranalysen erbracht werden. Ggf. kann auch eine Kombination aus Urin- oder Kapillarblutkontrollen und Haarproben sinnvoll sein.

Vor Beginn des Abstinenzprogramms empfehlen wir ein Gespräch mit einem **Verkehrspsychologen oder einer MPU-Vorbereitungsstelle**. Die geforderte Dauer und der Umfang der Laboruntersuchungen richten sich nach den konkreten Vorkommnissen, die im jeweiligen Einzelfall zum Verlust der Fahrerlaubnis geführt haben. Gerne stehen wir bei Fragen hinsichtlich der jeweiligen Vor- und Nachteile eines Abstinenzbeleges über Urinkontrollen bzw. Haaruntersuchungen zur Verfügung.

Die Bedingungen für die chemisch-toxikologische Untersuchung (CTU) von Kapillarblut-, Urin- oder Haarproben im Rahmen einer MPU sind in der jeweils aktuellen Auflage der **Beurteilungskriterien** zur Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung eindeutig geregelt und schriftlich festgehalten.

Alkoholabstinenznachweise

Zum Nachweis einer **Alkoholabstinenz** werden sowohl bei Urin- als auch bei Haarproben Untersuchungen auf Ethylglucuronid [EtG] als spezifisches Abbauprodukt des Alkohols [Ethanol] durchgeführt. Bei Kapillarblut erfolgt der Nachweis auf den Alkoholmarker Phosphatidylethanol [PEth].



Drogenabstinenznachweise

Bei Untersuchungen auf **Drogen** umfasst die Analyse im Urin sowie im Haar folgende Substanzgruppen: Amphetamine, Methamphetamine, Benzodiazepine, Cannabinoide, Cocain, Methadon und Opiate. Ein Nachweis mittels Kapillarblutproben ist bei Drogen für die MPU nicht möglich.

Bei Verlust der Fahrerlaubnis aufgrund eines zurückliegenden Opiat- oder Opioidmissbrauchs wird i.d.R. zusätzlich zu der o.g. Drogenuntersuchung die Analyse auf **Opioide** [Buprenorphin, Tramadol, Fentanyl, Tilidin und Oxycodon] gefordert. Ist eine Untersuchung auf Opioide gewünscht, muss dies dem Labor gesondert mitgeteilt werden. Selbstverständlich ist auch ein kombinierter Nachweis auf den Alkoholmarker Ethylglucuronid, auf Drogen und/oder Opioide und ggf. auf für die Fahreignungsbeurteilung relevante Medikamente oder **neue psychoaktive Stoffe [NPS]** möglich.

Bitte beachten Sie, dass der kombinierte Nachweis von Alkohol und Drogen bzw. Medikamenten nur mit Urinproben oder Haarproben, aber nicht mit Kapillarblut möglich ist.

Kapillarblut- und Urinproben als Abstinenzbeleg

Soll der Abstinenzbeleg anhand von Kapillarblut- oder Urinkontrollen erbracht werden, ist der Abschluss eines sog. »Abstinenzvertrages« zwingend erforderlich. In diesem Vertrag werden die gewünschte Laufzeit [Vertragsbeginn und -ende], die damit einhergehende Mindestanzahl an Kontrollen sowie weitere Rechte und Pflichten des Probanden/der Probandin im Rahmen des Abstinenzkontrollprogramms [Erreichbarkeit bei Einbestellung, Verhalten bei geplantem Urlaub oder im Krankheitsfall etc.] festgehalten.

Bei einem 6-monatigen Kontrollprogramm ist die Erbringung von mindestens 4, bei einem 12-monatigen Programm von mindestens 6 und bei einem 15-monatigen Programm von mindestens 7 Kontrollen erforderlich.

Im Rahmen des Vertrages wird der Proband/die Probandin für die Kontrollen in unregelmäßigen Abständen zu vorher unbekanntem Terminen telefonisch, per SMS oder E-Mail einbestellt. Anschließend muss die Proben-gewinnung nach Identitätsprüfung mittels gültigem Ausweisdokument [Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel] unter Sichtkontrolle im Labor bzw. bei der probengewinnenden Institution bis zum Ende des Folgetages erfolgen.